Gemeinde Jestetten

Niederschrift
über die öffentliche Sitzung

des	Gemeinderates
am:	17. Dezember 2020
Tagungsort:	Gemeindehalle Jestetten
Beginn:	19:30 Uhr
Ende:	21:30 Uhr

Anwesend:

Vorsitzende:	Bürgermeisterin Ira Sattler	
Mitglieder:	GR Lothar Altenburger	CDU
	GR Andreas Merk	CDU
	GR Jürgen Osswald	CDU
	GR Dr.sc.tech.Konrad Schlude	CDU
	GR'in Katja Steinbeißer	CDU
	GR Vincent Ziegler	CDU
	GR'in Stefanie Cox-Kübler	FWV
	GR'in Angelika Hämmerle	FWV
	GR'in Lotti Herrmann	FWV
	GR Michael Metzger	FWV
	GR'in Irmgard Bäumle	SPD
	GR Stephan Bierwagen	SPD
	GR Peter Haußmann	SPD
	GR Elio Ritacco	SPD
	GR Henry Brückel	GRÜNE
	GR Reimund Hartmann	GRÜNE
	GR'in Gaby Kettner	GRÜNE
	GR Markus Weißenberger	GRÜNE

Ferner waren anwesend:

Rechnungsamtsleiter Weißenberger
Ortsbaumeisterin Fischer
Hauptamtsleiterin Fischer als Schriftführerin
Doris Johann zu TOP 1
Horst Weible zu TOP 1
Pressevertreter Michael Neubert

Es fehlte: -

Zuhörer: 15

Die Sitzungseinladung ist den Gemeinderäten am 09.12.2020 zugegangen mit Sitzungsvorlagen zu den TOP'en 2 und 4. Zu den TOP'en 6.1 bis 6.4 werden jeweils Tischvorlagen ausgegeben.

Die Vorsitzende begrüßt die Anwesenden und eröffnet die Sitzung. Gegen die Erörterung der Tagesordnung entsprechend der Einladung werden keine Bedenken erhoben. Die Beschlussfähigkeit wird festgestellt.

T A G E S O R D N U N G

1. Bericht von und über die geplanten Veranstaltungen zum 1150-jährigen Gemeindejubiläum

2. Beschlussfassung über die Haushaltssatzung 2021 des Kämmereihaushalts

3. Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan des Versorgungsbetriebes der Gemeinde Jestetten für das Wirtschaftsjahr 2021

4. Abschluss eines neuen Fischereipachtvertrages mit dem Sportfischereiverein Jestetten und Umgebung e.V.

5. Bauanträge
5.1 Bauantrag zur Änderung bzw. Ergänzung des bereits genehmigten Antrages vom 18.04.2019 (Obergeschoss für die genehmigte Bewegungshalle, Anpassung des Erdgeschosses, Anpassung Treppenaufgang), Flst.Nr. 1316, Gemarkung Jestetten, Flachshofweg 10
5.2 Bauantrag zum Neubau eines Mehrfamilienwohnhauses mit Tiefgarage, Flst.Nr. 2919/2, Gemarkung Jestetten, Birretstraße 15
5.3 Bauvoranfrage zum Neubau von 3 Mehrfamilienhäusern, Flst.Nrn. 1813 und 1813/15, Gemarkung Jestetten, Hombergstraße 25 ff
5.4 Bauantrag von zu einem neuen Eingang -Südwestseite-, Flst.Nr. 4074, Gemarkung Jestetten, Schaffhauser Straße 10

6. Vergaben
Realschule Jestetten – Umbau und Sanierung der ehem. Gewerbeschule
6.1 Metallbau- und Verglasungsarbeiten
6.2 Putz- und Stuckateurarbeiten - Innenputz
6.3 Tischlerarbeiten – Innentüren Trennwände
6.4 Estricharbeiten

7. Bekanntgaben
7.1 der Beschlüsse der nichtöffentlichen Sitzung vom 03.12.2020
-Keine.-
7.2 Sonstige Bekanntgaben
7.2.1 Bauantrag im Kenntnisgabeverfahren zum Abbruch des ehem. Wohn- und Ökonomiegebäudes, Flst.Nr. 198, Gemarkung Jestetten, Weihergasse 2
7.2.2 Ersatzbeschaffung eines Regelschiebers für die Pumpe 2 im Pumpwerk Oberholz
7.2.3 Ergebnisse der Geschwindigkeitsmessungen
7.2.4 Einstellung einer neuen Mitarbeiterin für den Waldkindergarten
7.2.5 Regelmäßige Zuhörer in den Gemeinderatssitzungen

8. Verschiedenes
8.1 Kontrollen wegen möglicher Verstöße gegen die Corona-Verordnung

9. Frageviertelstunde
9.1 Bauantrag zum Neubau eines Mehrfamilienwohnhauses mit Tiefgarage, Flst.Nr. 2919/2, Gemarkung Jestetten, Birretstraße 15

1.

Bericht von und über die geplanten Veranstaltungen zum 1150-jährigen Gemeindejubiläum

Bürgermeisterin Sattler geht einleitend auf den Konsens ein, in beiden Ortsteilen ein Fest anlässlich des Gemeindejubiläums zu veranstalten. Es gibt dazu zwei separate Komitees, die jedoch in Kontakt zueinanderstehen, vertreten durch Doris Johann und Host Weible.

stellt den Planungsstand für den Ortsteil Altenburg vor. Die beteiligten 8 Vereine, die sie namentlich nennt, haben bereits 4 Sitzungen durchgeführt. Das Programm steht in groben Zügen. Die Veranstaltung beginnt am Samstag, 26.06.2021, um 18:00 Uhr mit einem Fassanstich und selbst gebrautem Bier. Es sind zwei Bands engagiert und es sollen kleinere Gags an den Tischen stattfinden. Auch für den Sonntag ist ein abwechslungsreiches Programm geplant, durch das und Stephan Bierwagen führen. Parallel dazu kann man im Pfarrraum Bilder zu Vereinen früher und heute besichtigen, es gibt eine Ausstellung mit 16 Ausstellern, eine Spielstraße, evtl. einen Wettbewerb und bei schönem Wetter sogar ein Schwimmbecken für Kinder. Es soll ferner ein großes Eingangstor entstehen, das ca. 2.000 € Kosten verursacht. Dieses Tor soll auch im Oktober im Ortsteil Jestetten zum Einsatz kommen. Die Kosten teilen sich die beiden Ortsteile.

fällt es schwer, in der aktuellen Corona-Situation über ein großes Fest zu reden. Der Planungsstart verlief holprig. Es gab mehrere Schwierigkeiten, u.a. der späte Planungsbeginn, die geringe Anzahl an beteiligten Personen und die corona-bedingten Kontaktbeschränkungen. Trotz dieser Schwierigkeiten hat er seine Kooperation zugesagt, merkt aber selbstkritisch an, dass der Funke noch nicht richtig übergesprungen ist. In dem Gemeindejubiläum sieht er eine große Chance für das Image der Gemeinde Jestetten. Er hat bereits acht Artikel für das Mitteilungsblatt verfasst, die insbesondere bei der älteren Bevölkerung auf positive Resonanz gestoßen sind. Von seiner ursprünglichen Ideensammlung musste er Abstriche machen. Er berichtet von einem dreiteiligen Festbuch mit Werbung, dessen Erstellung praktisch einem Vollzeitjob entsprochen habe. Das Festbuch wird in den nächsten Tagen verteilt. Die Veranstaltungen im Ortsteil Jestetten gliedert er in sechs Teile:

1. Gemeinsames Kulturprogramm mit dem Kulturkreis Jestetten über das ganze Jahr hinweg. Die Auftaktveranstaltung im Januar musste jedoch bereits abgesagt werden.
2. Historisches Straßenfest am ersten Wochenende im Oktober mit altem Handwerk, Spielleuten und historisch-nostalgischer Stimmung.
3. Besuch des Großherzogs unter Mitwirkung von Bürgermeisterin Sattler und Rektor Haußmann.
4. Festabend in der Gemeindehalle mit Beteiligung der Gemeinderäte Cox-Kübler, Brückel, Hartmann und Bierwagen.
5. Fest für die Jugend.
6. Evtl. ein Abschiedsfest.

betont, dass ihm die Einbindung des Gemeinderats sehr wichtig ist. Der bescheidene Betrag von jeweils 5.000 € pro Ortsteil, den die Gemeinde zur Verfügung stellt, will er nicht überschreiten. Der Erfolg des Festes hängt vom Engagement und nicht vom Geld ab. Er nennt folgende drei Ziele des Komitees:

1. Gestaltung eines abwechslungsreichen Jubiläumsjahres das der Geschichte Jestettens gerecht wird.
2. Die Förderung eines „Wir“- Gefühls, das möglichst viele Personen einbezieht.
3. Das kulturreiche Leben soll zum Ausdruck gebracht werden.

Bürgermeisterin Sattler fasst zusammen, dass es im Ortsteil Altenburg ein großes Fest geben wird und dass dazu bereits fast alles in trockenen Tüchern ist. Für den Ortsteil Jestet-

ten sei noch mehr Einsatz von den Bürgern notwendig, wofür noch Werbung gemacht werden soll. Die Corona-Pandemie habe die Planungen eingebremst und es sei schwierig, Vereine für die Mitwirkung zu gewinnen. Zusätzlich demotivierend sei, dass es unklar ist, ob die Veranstaltungen überhaupt stattfinden können.

bestätigt, dass er bisher positive Resonanz von den Vereinen bekommen hat.

2.

Beschlussfassung über die Haushaltssatzung 2021 des Kämmereihaushalts

Als Sitzungsvorlage ist den Gemeinderäten der Satzungsentwurf zugegangen. Er entspricht der Beschlusslage aus der Gemeinderatssitzung vom 03.12.2020.

Ohne weitere Wortmeldungen beschließt der Gemeinderat einstimmig die nachstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Jestetten für das Haushaltsjahr 2021.

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 17.12.2020

die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im Ergebnishaushalt mit den folgenden Beträgen EUR

1.1	**Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von**	**13.064.339**
1.2	**Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von**	**13.696.636**
1.3	**Veranschlagtes Ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von**	**-632.297**
1.4	**Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von**	**0**
1.5	**Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von**	**0**
1.6	**Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von**	**0**
1.7	**Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von**	**-632.297**

2. im Finanzhaushalt mit den folgenden Beträgen

2.1	**Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von**	**12.392.050**
2.2	**Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von**	**11.975.350**
2.3	**Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushaltes (Saldo aus 2.1 und 2.2) von**	**416.700**
2.4	**Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von**	**4.529.200**
2.5	**Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von**	**7.972.400**

2.6	**Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von**	**-3.443.200**
2.7	**Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von**	**-3.026.500**
2.8	**Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von**	**2.000.000**
2.9	**Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von**	**183.000**
2.10	**Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von**	**1.817.000**
2.11	**Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von**	**-1.209.500**

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie für die Ablösung von inneren Darlehen aus Mitteln,
die für Rückstellungen für die Stilllegung und Nachsorge von Abfalldeponien erwirtschaftet wurden, (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf **2.000.000 EUR**
davon für die Ablösung von inneren Darlehen auf **0 EUR**

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf **320.000 EUR**

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf **1.500.000 EUR**

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze (Hebesätze) werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf **370 v.H.**

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf **350 v.H.**

der Steuermessbeträge;

2. für die Gewerbesteuer auf **340 v.H.**

der Steuermessbeträge.

§ 6 Weitere Bestimmungen

Der Stellenplan ist Bestandteil dieser Satzung.

3.

Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan des Versorgungsbetriebes der Gemeinde Jestetten für das Wirtschaftsjahr 2021

Der Entwurf des Wirtschaftsplans mit dem Entwurf des Feststellungsbeschlusses ist den Gemeinderäten bereits mit der Einladung zur Gemeinderatssitzung vom 03.12.2020 zugegangen. **Bürgermeisterin Sattler** merkt an, dass der Wirtschaftsplan dem Planungsstand vom 03.12.2020 entspricht.

Der Gemeinderat stellt den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021 ohne weitere Aussprache wie folgt einstimmig fest:

Beschluss über die Feststellung des Wirtschaftsplanes des Versorgungsbetriebes der Gemeinde Jestetten für das Wirtschaftsjahr 2021

Auf Grund der §§9 und 14 des Eigenbetriebsgesetzes, der §§ 1 – 4 der Eigenbetriebsverordnung sowie den §§87, 89 und 96 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 03. Dezember 2020 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021 beschlossen:

§ 1 Erfolgsplan und Finanzplan

Der Wirtschaftsplan wird festgesetzt

1. im Erfolgshaushalt mit den folgenden Beträgen **EUR**

1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	727.300
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	704.948
1.3	**Veranschlagtes Ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von**	**22.352**
1.4	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0
1.5	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
1.6	**Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von**	**0**
1.7	**Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von**	**22.352**

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen

2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	700.200
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	627.800
2.3	**Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushaltes (Saldo aus 2.1 und 2.2) von**	**72.400**
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	30.000
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	137.000

2.6	**Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von**	**-107.000**
2.7	**Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von**	**-34.600**
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	92.100
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	57.500
2.10	**Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von**	**34.600**
2.11	**Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von**	**0**

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen 92.100 EUR

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf 0 EUR

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 100.000 EUR

4.

Abschluss eines neuen Fischereipachtvertrages mit dem Sportfischerverein Jestetten und Umgebung e.V.

Den Gemeinderäten ist die nachstehend abgedruckte Sitzungsvorlage zugegangen.

Abschluss eines neuen Fischereipachtvertrages mit dem Sportfischerverein Je-stetten und Umgebung e.V.

Der Fischereipachtvertrag mit dem Sportfischerverein Jestetten und Umgebung e.V. vom 01.01.2009 läuft zum 31.12.2020 aus.

Beigefügt ist der Pachtvertragsentwurf, den wir mit Fischereiaufseher Herrn Weißer von der staatlichen Fischereiaufsicht beim Regierungspräsidium Freiburg sowie dem 1. Vorsitzenden des Sportfischervereins Jestetten und Umgebung e.V. Herrn Dirk Schulze abgestimmt haben. Die Pacht beläuft sich aktuell auf 280 €/Jahr. Eine Hochrechnung entsprechend dem vom statistischen Bundesamt bekannt gegebenen Verbraucherpreisindex würde aktuell 323,40 € ergeben. Herr Weißer schreibt zur Pachthöhe:
„Aufgrund der geringen Größe der Gewässer und der nur geringen Ertragsfähigkeit ist der (bisherige) Pachtzins meines Erachtens in Ordnung. Die Pachtzinsen sind in den letzten Jahren – wenn überhaupt – nur moderat gestiegen. Die Fischbestände gehen vieler Orts durch unterschiedliche Ursachen zurück. Daher ist eine Erhöhung von Pachtzinsen meines Erachtens eher weniger angebracht.“
Herr Schulze wäre mit einem Pachtzins von 300 € einverstanden.

Im neuen Pachtvertrag fehlen die Sonderregelungen zum Volkenbach, die im Jahr 2009 wegen der Säureeinleitung und den damit verbundenen Schädigungen aufgenommen worden sind. Im Übrigen entspricht der neue Pachtvertrag mit Ausnahme der Pachthöhe im Wesentlichen dem alten Pachtvertrag.

FISCHEREIPACHTVERTRAG
- mit Übertragung der fischereigesetzlichen Hegepflicht -

Zwischen

der **Gemeinde Jestetten**,

vertreten durch die Bürgermeisterin Ira Sattler

(Ansprechpartnerin bei der Gemeindeverwaltung, Ina Fischer, Tel.: 07745 9209-22)

(nachstehend Verpächter genannt)

und

dem **Sportfischerverein Jestetten und Umgebung e.V**.,

vertreten durch den 1. Vorsitzenden

(nachstehend Pächter genannt)

wird folgender Pachtvertrag abgeschlossen:

§ 1
Gegenstand der Pacht

(1) Verpachtet wird das Fischereirecht im Gewässer (mit den Grenzen)

Eulengraben/Töbelebach und Volkenbach/Bizebrunnengraben-Teil/Schwerzebach sowie deren Nebengewässer: Frankengraben, Ettengraben, Spitzgraben, Rüsselbach, Gapperschlag, Krebsgraben und Zweribach

(Beschreibung siehe Anlage 1; die Beschreibung ist Teil und Inhalt dieses Vertrages).

(2) Die fischereigesetzliche Verpflichtung zur Hege nach § 14 des Fischereigesetzes für Baden-Württemberg wird ganz auf den Pächter übertragen (siehe auch § 6).

(3) Mitverpachtet sind keine sonstigen Nutzungen.

(4) Ansprüche wegen zugesicherter Eigenschaften kann der Pächter nur geltend machen, wenn die Eigenschaft schriftlich zugesichert ist. Der Verpächter übernimmt jedoch keine Gewähr für Angaben über den Fischbestand und über den Umfang der verpachteten Wasserflächen.

§ 2
Pachtdauer

Das Fischereirecht wird auf 12 Jahre (Mindestpachtdauer 12 Jahre), und zwar für die Zeit vom **01.01.2021 bis 31.12.2032**, verpachtet.

§ 3
Pachtzins

(1) Der Pachtzins beträgt jährlich **300,00 €** (in Worten: dreihundert Euro) und ist im voraus jeweils spätestens bis zum 15. Februar an den Verpächter auf das Konto bei der Sparkasse Hochrhein, IBAN:DE56 6845 2290 0006 6020 56, BIC SKHRDE6W zu zahlen.

(2) Sollte sich der vom Statistischen Bundesamt bekanntgegebene Verbraucherpreisindex für Deutschland zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses um mehr als 10 % nach oben oder unten verändern, so haben beide Parteien das Recht, Verhandlungen über eine Neufestsetzung des Pachtzinses mit Wirkung vom auf den Verhandlungsbeginn nächstfolgenden Monat an zu verlangen.

(3) Kann zwischen den Vertragsparteien bei den Verhandlungen nach Absatz 2 keine Einigung erzielt werden, ist die Höhe des Pachtpreises durch einen von der Fischereibehörde zu benennenden Sachverständigen bindend festzusetzen.

(4) Sofern aufgrund des vorstehenden Leistungsvorbehaltes eine Änderung des Pachtzinses vorgenommen worden ist, wird die Klausel gemäß den Bestimmungen der vorausgegangen Absätze 2 und 3 erneut an-

wendbar, sobald sich der für die Neufestsetzung laut Absatz 2 maßgebliche Verbraucherpreisindex für Deutschland gegenüber seinem Stand im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der voran gegangenen Anpassung erneut um 10% nach oben oder unten verändert hat.

§ 4
Anzeige des Pachtvertrages

(1) Der Verpächter ist zur Anzeige dieses Vertrages bei der Fischereibehörde verpflichtet.

(2) Der Pächter darf die Fischerei nicht vor Ablauf von 2 Monaten nach Anzeige des Vertrages beim Regierungspräsidium ausüben. Wird der Pachtvertrag beanstandet, verlängert sich die Frist bis zur Behebung der Beanstandung oder bis zur rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung.

§ 5
Erlaubnis- und Unterpachtverträge

(1) Der Pächter darf jährlich maximal 3 Jahreserlaubnisscheine mit Inhabern eines gültigen Fischereischeines abschließen. Alternativ können insgesamt maximal 20 Tageserlaubnisscheine mit einer Tagesfangbegrenzung von 4 Forellen pro Tag ausgestellt werden. Grundlange zur Berechnung der Erlaubnisverträge ist die natürliche Ertragsfähigkeit des Gewässers. Zur besseren Betreuung von einzelnen Gewässerabschnitten durch bestimmte Vereinsmitglieder wird aber dringend die ausschließliche Ausgabe von Jahreserlaubnisscheinen empfohlen.

(2) Der Verpächter schließt keine Erlaubnisverträge ab.

(3) Stellt der Pächter Erlaubnisscheine aus, hat er - nach Scheinarten getrennt - Namenslisten der Inhaber zu führen, die er auf Verlangen mit dem Vertragspartner austauscht oder kontrollberechtigten Personen zur Einsicht aushändigt.

(4) Der Pächter ist nicht befugt, Unterpachtverträge abzuschließen.

§ 6
Bewirtschaftung des Fischereirechts

(1) Bei der Fischereiausübung sind insbesondere die §§ 13 (Grundsatz der Fischereiausübung und 14 (Hegepflicht) FischG Baden-Württemberg zu beachten. Der Pächter ist verpflichtet, das Fischereirecht im Rahmen der nach § 1 Abs. 2 dieses Vertrags übernommenen Hegeverpflichtung ordnungsgemäß zu bewirtschaften sowie einen angemessenen Fischbestand und seine Ertragsfähigkeit zu erhalten.

(2) Einsätze mit Kleinfischerarten, Krebsen, Muscheln oder seltenen oder vom Aussterben bedrohten Fischarten (sogenannter Artenschutz-Besatz) sind nur mit Zustimmung des Verpächters und der Fischereibehörde zulässig.

(3) Der Pächter hat alljährlich an geeigneten Stellen folgende Fische einzusetzen: **ausschließlich Bachforellenbrut** soweit erforderlich. Der Einsatz ist grundsätzlich in Form von Fischlaich, Brut-oder Jungfischen einheimischer und standortgerechter Arten zu tätigen.

(4) Der Verpächter behält sich vor, auf Vorschlag der Fischereibehörde und nach billigem Ermessen weitere Einsätze von bestimmten Fischarten in bestimmter Anzahl und bestimmten Größenklassen vorzuschreiben oder durchzuführen, einzuschränken oder zu untersagen.

(5) Eingesetzt werden dürfen nur gesunde Fische aus Betrieben, die unter laufender Betreuung eines tierärztlichen Fischgesundheitsdienstes / Fachtierarztes für Fische stehen und im Falle von Salmoniden und Hechten durch ein entsprechendes Gesundheitszeugnis nachweisen können, daß der Herkunftsbestand frei ist von den in der Fischseuchen-Verordnung namentlich genannten Fischseuchen. Wird das Fischwasser in Abstimmung mit der zuständigen Behörde in Maßnahmen gegen bestimmte Fischseuchen einbezogen, dürfen auch Fische anderer Arten nur eingesetzt werden, wenn für sie tierärztliche Gesundheitszeugnisse oder Unbedenklichkeitsbescheinigungen vorliegen. Die genannten Zeugnisse und Bescheinigungen sind bis ein Jahr nach Ablauf oder Beendigung des Vertrags aufzubewahren und auf Verlangen dem Verpächter und der Fischerei- oder der Veterinärbehörde vorzulegen.

(6) Der Verpächter ist von allen Fischeinsätzen so rechtzeitig zu unterrichten, daß er oder sein Vertreter beim Einsatz zugegen sein kann.

(7) Der Pächter hat die Einsätze und die Fangergebnisse jährlich nach Fischarten und Gewicht getrennt aufzuzeichnen. Bei Abschluß von Erlaubnisverträgen hat der Pächter die Verpflichtung zur Führung von Fanglisten auch auf die Inhaber der Erlaubnisscheine zu übertragen und sich die Fangergebnisse jährlich bis spätestens zum 31. März des Folgejahres mitteilen zu lassen. Auf Anforderung hat der Pächter die Aufzeichnungen zusammengefaßt dem Verpächter oder dessen Beauftragten mitzuteilen.

(8) Kommt der Pächter trotz Mahnung innerhalb angemessener Frist seiner Verpflichtung zu Hegemaßnahmen oder Fischeinsatz nicht nach, ist der Verpächter berechtigt, die Maßnahmen oder den Einsatz auf Kosten des Pächters durchzuführen oder durchführen zu lassen. Dies gilt nicht, wenn die Hegepflicht nach § 14 Abs. 5 des Fischereigesetzes Baden-Württemberg (FischG) von der Fischereibehörde ausgesetzt ist.

§ 7
Sonstige Pflichten der Vertragspartner

(1) Der Pächter hat Störungen und Schädigungen des Fischwassers nach besten Kräften abzuwenden; der Verpächter unterstützt ihn darin nach Möglichkeit.

(2) Der Verpächter ist verpflichtet, abgesehen von Notfällen, eigene Gewässerunterhaltungsmaßnahmen, durch die die Fischerei erheblich beeinträchtigt wird, dem Pächter mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Werden ihm entsprechende Maßnahmen von Dritten am Gewässer bekannt, hat er dies dem Pächter unverzüglich mitzuteilen.

(3) Der Pächter hat dem Verpächter ihm bekannt gewordene, drohende oder eingetretene Störungen oder Schädigungen des Fischwassers unverzüglich mitzuteilen. Unterläßt er schuldhaft die Anzeige, so ist er zum Ersatz des aus der unterlassenen Anzeige entstandenen Schadens verpflichtet.

(4) Verliert das Gewässer, ohne dass den Pächter dabei eine Schuld trifft, seine ursprüngliche Ertragsfähigkeit in erheblichem Maße, so kann der Pächter auf Dauer oder auf Zeit eine angemessene Pachtermäßigung verlangen. Werden sich die Parteien über das Bestehen, die Dauer und die Höhe des Anspruchs des Pächters nicht einig, können sie einen von der Fischereibehörde benannten Gutachter bestellen. Die Entscheidung ist für beide Parteien verbindlich.

§ 8
Außerordentliche Kündigung des Pachtvertrages

(1) Der Verpächter - in den Fällen e) und f) auch der Pächter - kann den Vertrag fristlos kündigen, wenn

a) der Pächter trotz Abmahnung den gesetzlichen Vorschriften über die Ausübung der Fischerei oder den Bestimmungen dieses Vertrages gröblich zuwiderhandelt,

b) der Pächter das Fischwasser nachweislich schlecht bewirtschaftet und innerhalb einer angemessenen schriftlich gesetzten Frist die gerügten Mängel nicht abstellt,

c) der Pächter mit der Bezahlung des Pachtzinses nach Mahnung länger als drei Monate im Verzug ist,

d) der Pächter zahlungsunfähig wird, z. B. wenn gegen ihn das Insolvenzverfahren eröffnet wird,

e) das Fischwasser in eine Fischereigenossenschaft einbezogen wird. In diesem Falle hat der Pächter Anspruch auf billigen Ersatz für einen nachweislich erwachsenen Verlust aus Aufwendungen, jedoch nicht für entgangenen Gewinn,

f) das Fischwasser durch Verwaltungsakt im öffentlichen Interesse in Anspruch genommen wird. Auf etwaige Ersatzansprüche des Pächters finden die für solche Inanspruchnahmen geltenden gesetzlichen Vorschriften Anwendung.

(2) Im Fall einer Kündigung nach Abs. 1 a) bis d) hat der Pächter die Kosten der erneuten Verpachtung zu tragen. Ferner bleibt er verpflichtet, den Pachtzins bis zu dem Zeitpunkt weiter zu bezahlen, zu dem das Fischwasser erneut verpachtet wird oder angemessen verpachtet werden könnte, jedoch nicht länger als bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Beendigung des Vertrags infolge der fristlosen Kündigung.

(3) Kündigungen müssen durch einen eingeschriebenen Brief mit Rückschein erfolgen und der Fischereibehörde angezeigt werden.

§ 9
Zusätzliche Vereinbarungen

(1) Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit. Zusätzlich vereinbaren die Parteien folgendes:

- Der Fang pro Tageserlaubnisschein ist auf 4 Forellen begrenzt
  Hinweise: Der Besatz mit fangfähigen Fischen ist ausdrücklich untersagt
  Die Besatzfische müssen aus seuchenfreien Beständen stammen

(2) Durch die Unwirksamkeit einer Vertragsbestimmung wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Anlagen zum Pachtvertrag:

Anlage 1: Beschreibung zu dem Fischereipachtvertrag

Bürgermeisterin Sattler bestätigt, dass das bisherige Pachtverhältnis einwandfrei war. Man hat deshalb beim Sportfischerverein nachgefragt, ob weiterhin Interesse an der Pacht besteht und die Hauptamtsleiterin hat mit dem 1. Vorsitzenden verhandelt. Im Vorfeld hat sie den Vertragsentwurf mit Fischereiaufseher abgesprochen und auch seine Einschätzung dazu eingeholt, ob man den Pachtpreis anpassen sollte. Nach seiner Einschätzung sei das nicht zwingend erforderlich. **Bürgermeisterin Sattler** führt aus, dass der hier vorliegende Entwurf inhaltlich praktisch mit dem bisherigen Vertrag identisch ist. Als Jahrespacht sind 300 € vorgeschlagen.

Gemeinderat Osswald spricht die Regelung in § 7 Abs. 4 des Vertrages an, wonach über eine Pachtermäßigung verhandelt werden kann, wenn das Gewässer seine ursprüngliche Ertragsfähigkeit verliert. Er möchte wissen, wie hier der Nachweis zu führen ist. Hauptamtsleiterin Fischer erklärt, dass die Fangergebnisse aufzuzeichnen sind. Sie räumt allerdings ein, dass sich die Gemeinde die Aufzeichnungen bisher nicht vorlegen lassen hat. **Bürgermeisterin Sattler** ergänzt, dass die Jestetter Bäche tendenziell keine Fischgewässer sind. In der Praxis wird die Ertragsfähigkeit nur durch Schadensereignisse drastisch zurückgehen. Nach der Säureeinleitung im Jahr 2009 hat die Gemeinde für mehrere Jahre auf die Pacht verzichtet.

Gemeinderat Merk vermisst im Vertragsentwurf Regelungen zur Umsatzbesteuerung. **Rechnungsamtsleiter Weißenberger** bestätigt, dass man in allen Verträgen sicherheitshalber entsprechende Klauseln aufnehmen sollte. **Bürgermeisterin Sattler** sichert eine Überprüfung zu.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, den Abschluss eines neuen Fischereipachtvertrages mit dem Sportfischerverein Jestetten und Umgebung e.V. entsprechend dem o.a. Entwurf, der gegebenenfalls um eine Klausel zur Umsatzbesteuerung ergänzt wird.

5.

Bauanträge

5.1 Bauantrag zur Änderung bzw. Ergänzung des bereits genehmigten Antrages vom 18.04.2019 (Obergeschoss für die genehmigte Bewegungshalle, Anpassung des Erdgeschosses, Anpassung Treppenaufgang), Flst.Nr. 1316, Gemarkung Jestetten, Flachshofweg 10

Bürgermeisterin Sattler erinnert an die letzte Gemeinderatssitzung, in der dieser Tagesordnungspunkt wegen unvollständiger Unterlagen vertagt worden ist. Die Unterlagen sind inzwischen nachgereicht worden. **Ortsbaumeisterin Fischer** zeigt die entsprechenden Schnitte. **Bürgermeisterin Sattler** betont, dass die Umbaumaßnahmen nur das Innere des Gebäudes betreffen und dass keine Betriebsleiterwohnung geplant ist.

Der Gemeinderat stimmt dem Bauantrag bei 1 Enthaltung zu.

5.2 Bauantrag zum Neubau eines Mehrfamilienwohnhauses mit Tiefgarage, Flst.Nr. 2919/2, Gemarkung Jestetten, Birretstraße 15

Bürgermeisterin Sattler erläutert, dass das Grundstück, auf dem diese 12 Wohneinheiten plus Tiefgaragen entstehen sollen, teilweise dem unüberplanten Innenbereich zuzuordnen ist. Das Gebäude muss sich somit nach Grundfläche, Art und Maß der baulichen Nutzung einfügen. **Ortsbaumeisterin Fischer** zeigt anhand des Lageplans mit einer eingezeichneten Linie, dass das Grundstück nur teilweise dem Innenbereich zugeordnet ist. **Bürgermeisterin Sattler** betont, dass die Bebauung entlang der Birretstraße hier nur einzeilig ist. Mit der o.g. Linie muss der Innenbereich vom Außenbereich abgegrenzt werden. Sie stellt fest, dass somit der hintere Querbau nicht gebaut werden kann. Zur Beurteilung, ob sich das Bauvorhaben hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung einfügt, hält die **Vorsitzende** eine abschließende Beurteilung anhand der Unterlagen nicht für möglich. Maßstab für die zulässige Höhe sei das höchste Gebäude der näheren Umgebung. Dazu müsste aber die Umgebungsbebauung auf den vorgelegten Plänen dargestellt sein. Diese Darstellung fehlt. Die **Vorsitzende** schlägt deshalb vor, den Bauantrag zu vertagen.

Gemeinderat Hartmann wundert sich über die Motive des Bauherrn, lückenhafte Pläne einzureichen. **Bürgermeisterin Sattler** geht davon aus, dass der Antragsteller auf diese Weise das für ihn optimale Ergebnis erreichen möchte.

Gemeinderat Osswald äußert sein Unverständnis über die unsensible Planung. Als Begründung führt er an, dass die Umgebung geprägt ist von Ein- bis Zweifamilienhäusern und dass kein Gebäude bisher einen Kniestock hat. Ein Gebäude mit zwölf Wohneinheiten sei nicht gebietsverträglich, selbst wenn es nach dem Wortlaut des Gesetzes möglich wäre. Auch **Bürgermeisterin Sattler** teilt seine Meinung und hält die geplante Anlage nicht für maßstäblich. Entscheidend sei aber die Rechtslage. Was hier geplant ist sei aber dennoch garantiert nicht möglich. Sie zeigt sich überzeugt davon, dass der Bauherr den Entwurf grundlegend überarbeiten muss. Letztlich zähle die Kubatur und Höhe des Gebäudes.

Gemeinderat Altenburger betont, dass hier die Art und die Größe des Objektes maßgebend ist. Die Größe passt seiner Meinung nach überhaupt nicht. **Gemeinderat Weißenberger** frägt nach der Relevanz des Themas Stellplätze. Er befürchtet, dass die enge Birretstraße zugeparkt wird.

Bürgermeisterin Sattler erklärt, dass im Innenbereich lediglich ein Stellplatz pro Wohnung vorgeschrieben ist. Diese Anzahl reiche in der Praxis nicht aus. Ihrer Einschätzung nach können schon aus diesem Grund 12 Wohnungen nicht entstehen.

Gemeinderat Dr. Schlude erinnert an die kritische Einmündung der Birretstraße in die B 27, die man bei einer Entscheidung im Hinterkopf behalten sollte. **Bürgermeisterin Sattler** sichert dies zu.

Gemeinderätin Cox-Kübler erkundigt sich nach den Möglichkeiten der Einflussnahme der Gemeinde, abgesehen von der Höhenentwicklung. **Bürgermeisterin Sattler** sieht keine rechtmäßigen Möglichkeiten. Theoretisch könnte eine Veränderungssperre in Frage kommen, allerdings würde eine Rechtfertigung schwer fallen, wenn wie hier der Bauantrag schon vorliegt. Die Gemeinde könnte schadenersatzpflichtig werden. **Gemeinderat Hartmann** bedauert, dass die Gemeinde so wenig Einflussmöglichkeit hat. Er erinnert an andere Bauvorhaben, die der Gemeinderat einstimmig abgelehnt hat und die dann trotzdem genehmigt worden sind.

Bürgermeisterin Sattler zeigt sich überzeugt davon, dass hier etwas Kleineres entstehen wird. Sie bedauert, dass auf diesem Grundstück ein Gebäude mit guter Substanz abgerissen wird. Dagegen könne man aber nichts machen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die Entscheidung zu vertagen bis vollständige Pläne einschließlich der Darstellung der Umgebungsbebauung vorliegen.

5.3 Bauvoranfrage zum Neubau von 3 Mehrfamilienhäusern, Flst.Nrn. 1813 und 1813/15, Gemarkung Jestetten, Hombergstraße 25 ff

Ortsbaumeisterin Fischer zeigt ein Foto und den Lageplan des Grundstücks. **Bürgermeisterin Satter** führt aus, dass hier der Bebauungsplan „Bivang-Schwerze-Vorgaiß“ gilt, dem das Bauvorhaben in keinster Weise entspricht. Die Bauvoranfrage könne deshalb nur negativ beschieden werden. Sie erinnert in diesem Zusammenhang an die Bauvoranfrage der früheren Eigentümerin, der man eine Änderung des Bebauungsplans zur Nachverdichtung grundsätzlich in Aussicht gestellt hat, allerdings nicht in der von ihr gewünschten Weise. Sie hatte die Absicht, zusätzlich zum vorhandenen Gebäude ein weiteres Gebäude auf das Grundstück zu quetschen. Der Gemeinderat hat damals entschieden, dass man ihr eine Änderung des Bebauungsplans in Aussicht stellt, wenn sie das ursprüngliche Gebäude miteinbezieht. Unter diesen Voraussetzungen habe die frühere Eigentümerin nun das Grundstück verkauft. **Bürgermeisterin Sattler** sieht sich deshalb gegenüber dem neuen Eigentümer irgendwie im Wort. Sie möchte vom Gemeinderat wissen, wie sie verhandeln soll. **Ortsbaumeisterin Fischer** zeigt dazu den Lageplan, die Ansichten und eine Fotomontage für die geplanten drei Gebäude mit rund 40 Wohnungen. **Bürgermeisterin Sattler** ist der Ansicht, dass die drei Gebäude in diesem Ausmaß nicht zum Grundstück passen. Als positiv wertet sie die andere Art der Architektur und die gute Lösung für die Zufahrt. Es sei aber zu viel für dieses Grundstück und das Bauvorhaben sei auch bauordnungsrechtlich nicht möglich. Die Abstandsflächen seien zu klein, es fehle auch der Abstand zwischen den Gebäuden, was der Wohnqualität abträglich und städtebaulich schlecht sei. Sie spricht sich für eine Reduzierung aus, sowohl in Bezug auf die Masse als auch auf die Anzahl der Geschosse. In Richtung Bivangweg mit den dort vorhandenen sechsstöckigen Gebäuden plus ausgebautem Dachgeschoss sehe es anders aus als in Richtung Hombergstraße.

Gemeinderat Dr. Schlude war es klar, dass dieses Thema auf die Gemeinde zukommen wird. Er sieht allerdings keine moralische Verpflichtung, einer massiven Bebauung mit großen Wohnblocks zuzustimmen. Man habe nur zugesagt eine Nachverdichtung zu ermöglichen, was bereits bei einer Überplanung mit zwei bis drei Einfamilienhäusern der Fall wäre. Die Gemeinde müsse sich bewusst werden, was ihr Ziel ist. Für ihn steht die Erhaltung des Orts- und Landschaftsbildes im Vordergrund. Man sollte nicht zwingend eine Bebauung mit Wohnblocks ermöglichen. Im Übrigen erinnert er an die Regelung der Sanierungssatzung, die Satteldächer vorschreibt. Er ist der Meinung, dass auch auf diese Gebäude ein Satteldach gehört, selbst wenn das Ärztehaus ein Flachdach hat. Er erklärt sich bereit dazu, den Bebauungsplan anzupassen aber nicht auf diese Weise.

Auch **Gemeinderat Hartmann** sieht keine Möglichkeit, dem Bauvorhaben so zuzustimmen und verweist auf den gesunden Menschenverstand. Man müsse eine bessere Lösung finden.

Gemeinderat Osswald lobt die zeitgemäße Architektur und die Gestaltung, die um Längen besser sei wie beim Bauvorhaben TOP 5.2. Allerdings seien zu viele Wohnungen eingeplant und das Objekt sei insgesamt nicht maßstäblich. Es muss um mindestens ein bis zwei Geschosse reduziert werden.

Gemeinderat Bierwagen ist ähnlicher Ansicht wie Gemeinderat Osswald. Er sieht auf diesem Grundstück keine Einfamilienhäuser, sondern Geschossbau. Es lasse sich auf diesem Grundstück etwas Tolles machen, das ruhig einmal etwas anders aussehen könnte. Im Übrigen geht er davon aus, dass der Investor ganz gezielt eine zu hohe Forderung stellt, um sich anschließend in der Verhandlung auf die eigentlich gewünschte Wohnungszahl herunter handeln zu lassen.

Gemeinderat Altenburger schlägt vor, die Gebäudezahl auf zwei zu reduzieren und das untere Gebäude parallel zur Straße auszurichten. Er hätte auf diesem Grundstück gerne moderne Gebäude, nicht unbedingt mit einem Satteldach. Er regt an, das untere Gebäude evtl. mit drei Geschossen und das obere mit vier Geschossen zu planen. Die Gebäude könnten z.B. dem Straßenverlauf folgen.

Bürgermeisterin Sattler dankt für die ausgesprochenen Empfehlungen. Städtebaulich habe Gemeinderat Osswald das Thema auf den Punkt gebracht. Sie sieht Einigkeit im Gemeinderat, dass die vorgeschlagene Bebauung zu massiv ist, sowohl in Bezug auf die Anzahl der Wohnungen als auch auf die Anzahl der Geschosse. Aus den Plänen wird deutlich, dass der Investor gute Überlegungen angestellt hat aber das Grundstück sei dafür zu klein. Bisher hat noch kein Gespräch mit dem Investor stattgefunden. Sie betont, dass die Gemeinde bei diesem Grundstück wegen des vorhandenen Bebauungsplans die volle Einflussmöglichkeit hat.

Gemeinderätin Cox-Kübler möchte wissen, ob die Gemeinde den Bebauungsplan ändern muss, bevor der Investor einen neuen Bauantrag bringt. Das ist lt. **Bürgermeisterin Sattler** nicht der Fall. Sie betont nochmals, dass die Gemeinde hier die Herrin des Verfahrens ist. Ein Zeitdruck besteht in keiner Weise.

Die Bauvoranfrage wird einstimmig abgelehnt, da sie dem Bebauungsplan nicht entspricht. Der Gemeinderat stimmt mit einer Gegenstimme zu, der Bürgermeisterin den Auftrag zu erteilen, mit dem Bauherrn zu verhandeln. Das Bauvorhaben soll komplett überarbeitet werden, um eine maßstäbliche Bebauung zu erreichen. Der Bauherr muss ferner die Kosten der Bebauungsplanänderung tragen.

5.4 Bauantrag von zu einem neuen Eingang -Südwestseite-, Flst.Nr. 4074, Gemarkung Jestetten, Schaffhauser Straße 10

Bürgermeisterin Sattler berichtet, dass zu diesem Grundstück ein erneuter Bauantrag vorgelegt wurde, dieses Mal von der anderen Miteigentümerin. Geplant ist ein neuer Eingang zur Südwestseite hin, also in Richtung Friedhofstraße. **Ortsbaumeisterin Fischer** zeigt ein Foto von der aktuellen Situation. Die bestehende Hecke soll entfernt werden. Stattdessen möchte die Eigentümerin einen Zaun von 1,60 m Höhe errichten. Die **Vorsitzende** verweist auf die hier geltenden örtlichen Bauvorschriften des ehem. Sanierungsgebiets. Für Einfriedungen gilt, dass sie einen Abstand von 0,75 m zur Fahrbahn einhalten müssen und max. 1,20 m hoch sein dürfen. Die vorhandene Mauer vor der Hecke soll erhalten bleiben. Da die Mauer selbst den Abstand von 0,75 m nicht einhält, würde auch ein Zaun, der auf dieser Mauer errichtet wird, automatisch gegen die o.g. Vorschrift verstoßen. **Bürgermeisterin Sattler** könnte sich hinsichtlich dieser Vorschrift eine Befreiung vorstellen. Ihrer Ansicht nach sollte man aber nicht auf die Einhaltung der Obergrenze von 1,20 m Höhe einschließlich Mauer verzichten. Den Eingang selbst stuft sie als unproblematisch ein. Die Auswirkungen des Bauantrags hinsichtlich der Stellplätze klärt das Baurechtsamt.

Gemeinderat Altenburger spricht die Begehbarkeit des Grundstücks hinter dem Zaun an. In diesem Fall müsse man berücksichtigen, ob der Zaun hoch genug ist, um die Absturzsicherung zu gewährleisten. Die Gemeinde dürfe nichts verlangen, was nicht zulässig ist. Die Höhe der Mauer schätzt er auf rund 50 cm.

Gemeinderätin Cox-Kübler frägt nach der Art des geplanten Zauns. **Bürgermeisterin Sattler** findet dazu keine Angaben im Bauantrag. Die Art des Zaunes habe grundsätzlich auch keinen Einfluss, es sei denn, der Bauherr verwendet nicht zulässige Einfriedungen. Sie zählt diese auf.

Gemeinderat Osswald hat Verständnis dafür, dass die Eigentümerin sich gegenüber dem benachbarten kik/TEDi abgrenzen will. Er wäre deshalb zu einem Zugeständnis bereit, z.B. zu einer Höhe der Einfriedung von 1,20 m ab der Mauer. **Gemeinderat Dr. Schlude** sieht dies kritisch. Auch bei ihm liegt stets viel Müll und die Situation bei kik/TEDi habe sich seit dem Eingreifen der Gemeinde gebessert. Er meint, dass die Gemeinde zunächst auf die Gesamthöhe von 1,20 m inkl. Mauer bestehen sollte.

Auch **Gemeinderat Bierwagen** sieht dies ähnlich. Er möchte es der Bauherrin nicht zugestehen, einen 1,20 m hohen Zaun auf der bestehenden Mauer zu errichten. Die Gesamthöhe wäre dann mind. 1,60 m. Wenn die Gemeinde hier nachgibt, dann könnte es sein, dass zukünftig Bauherren zuerst eine Mauer bauen, um dann eine höhere Einfriedung erreichen zu können. **Gemeinderätin Bäumle** stimmt Gemeinderat Bierwagen zu. Auch sie ist der Ansicht, dass man auf eine max. Gesamthöhe von 1,20 m bestehen sollte. Die Situation wirke sonst wie ein Käfig. **Bürgermeisterin Sattler** betont, dass die Gemeinde nichts verlangen kann, was unzulässig ist. Optisch und im Sinne des Ortsbildes wäre ein niedrigerer Zaun besser. **Gemeinderat Ziegler** schließt sich der Ansicht von Gemeinderätin Bäumle und Gemeinderat Bierwagen an. Er meint, dass eine Absturzsicherung auch auf andere Weise erreicht werden kann, z.B. durch Abgrabung. Die Zaunhöhe soll vom Straßenniveau aus gemessen werden. **Gemeinderat Brückel** erkundigt sich nach der Höhe für die Absturzsicherung. **Gemeinderat Osswald** sagt, dass seines Erachtens hier keine Absturzsicherung erforderlich ist.

Der Gemeinderat erteilt einstimmig sein Einvernehmen zum geplanten Hauseingang. Er erteilt ferner in Bezug auf die Einfriedung eine Befreiung hinsichtlich der Einhaltung des Schutzstreifens, nicht aber hinsichtlich der Höhe der Einfriedung. Sie darf inkl. Mauer max. 1,20 m betragen.

6.

Vergaben
Realschule Jestetten – Umbau und Sanierung der ehem. Gewerbeschule

6.1 Metallbau- und Verglasungsarbeiten

Dem Gemeinderat liegt die nachstehend abgedruckte Tischvorlage vor.

Realschule Jestetten – Umbau und Sanierung der ehemaligen Gewerbeschule
Vergabe Metallbau – und Verglasungsarbeiten- Brandschutzabschlüsse

Ausschreibung

Für die Realschule - Umbau und Sanierung der ehemaligen Gewerbeschule, wurden auf der Grundlage der VOB die Metallbau– und Verglasungsarbeiten- Brandschutzabschlüsse, beschränkt ausgeschrieben.

Angebote

Es wurden 6 Fachfirmen zur Angebotsabgabe aufgefordert. Bis zum festgesetzten Eröffnungstermin am 15.12.2020 wurden 2 Angebote eingereicht. Die sachliche und rechnerische Prüfung dieser Angebote führten zu folgendem Ergebnis:

Anbietende Firma	Angebotssumme (brutto)
Konzept Metallbau 78315 Radolfzell	

Metallbau Kessler 78187 Geisingen	**37.996,70 €**

Vollständigkeit der Angebote / Auffälligkeiten

Die oben aufgeführten zwei Angebote lagen fristgerecht und verschlossen zum Eröffnungstermin vor. Die Wertung aller Angebote erfolgt mit einem Mehrwertsteuersatz von **19 %.**
Nach fachtechnischer und rechnerischer Prüfung der Angebote empfehlen wir die Arbeiten an die

Metallbau Kessler
Sautierstraße 23
78187 Geisingen

zu vergeben. Die Firma Metallbau Kessler ist terminlich wie auch fachlich in der Lage die geplanten Arbeiten auszuführen. Die Bindefrist für das Angebot endet am 14.01.2021.

Vergleich

Vergabesumme	**37.996,70 €**
Leistungsverzeichnis mit kalkulierten Preisen	42.231,43 €
In der Kostenschätzung veranschlagt	31.585,21 €

Die Mehrkosten zur Kostenschätzung resultieren aus folgenden ausgeschriebenen Mehrleistungen.

- 2 Stk. Zusätzliche Brandabschlüsse in den Fluren aufgrund der Anforderungen aus der Baugenehmigung

Bürgermeisterin Sattler merkt an, dass auch das günstigste Angebot die Kostenschätzung deutlich übertrifft. Grund für die Überschreitung sind zusätzliche Leistungen. Der Ansatz insgesamt ist dadurch nicht gefährdet. **Gemeinderat Altenburger** möchte wissen, ob die Metallbau- und Verglasungsarbeiten den Verbindungsbau oder allgemein die Türen und Fenster betreffen. **Gemeinderat und Architekt Osswald** erklärt, dass es sich hier nicht um den Verbindungsbau handelt.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die Metallbau- und Verglasungsarbeiten, Brandschutzabschlüsse an die Firma Metallbau Kessler in Geisingen zur Angebotssumme von brutto 37.996,70 € zu vergeben.

Gemeinderat Osswald hat an der Beratung und Beschlussfassung wegen Befangenheit nicht mitgewirkt. Er hat den Sitzungstisch verlassen.

6.2 Putz- und Stuckateurarbeiten - Innenputz

Den Gemeinderäten liegt die nachstehend abgedruckte Tischvorlage vor.

Realschule Jestetten – Umbau und Sanierung der ehemaligen Gewerbeschule
Vergabe Putz- und Stuckarbeiten- Innenputz

Ausschreibung

Für die Realschule - Umbau und Sanierung der ehemaligen Gewerbeschule, wurden auf der Grundlage der VOB die Putz- und Stuckarbeiten-Innenputz, beschränkt ausgeschrieben.

Angebote

Es wurden 6 Fachfirmen zur Angebotsabgabe aufgefordert. Bis zum festgesetzten Eröffnungstermin am 15.12.2020 wurden 3 Angebote eingereicht. Die sachliche und rechnerische Prüfung dieser Angebote führten zu folgendem Ergebnis:

Anbietende Firma	Angebotssumme (brutto)

Gipsergeschäft Matthias Köpfler 79790 Küssaberg	**61.648,48 €**
Amann Gipser- & Stuckateurgeschäft 79865 Grafenhausen	
Vetter Gipser- u. Stuckateur GmbH 79798 Jestetten	

Vollständigkeit der Angebote / Auffälligkeiten

Die oben aufgeführten drei Angebote lagen fristgerecht und verschlossen zum Eröffnungstermin vor. Die Wertung aller Angebote erfolgt mit einem Mehrwertsteuersatz von **19 %.**
Nach fachtechnischer und rechnerischer Prüfung der Angebote empfehlen wir die Arbeiten an die

Gipsergeschäft Matthias Köpfler
Langackerweg 30a
79790 Küssaberg

zu vergeben. Die Firma Gipsergeschäft Matthias Köpfler ist terminlich wie auch fachlich in der Lage die geplanten Arbeiten auszuführen. Die Bindefrist für das Angebot endet am 14.01.2021.

Vergleich

Vergabesumme	**61.684,48 €**
Leistungsverzeichnis mit kalkulierten Preisen	63.160,42 €
In der Kostenschätzung veranschlagt	48.724,34 €

Die Mehrkosten zur Kostenschätzung resultieren aus folgenden ausgeschriebenen Mehrleistungen gegenüber der Kostenschätzung:

- Zusätzliche Gewebespachtelung über alle Bestandsflächen
- Höhere Oberflächengüte (abhängig von der Bemusterung)
- Neuputzflächen im Bereich feuchtebelasteter Außenwände (höherer Ansatz)

Ohne weitere Aussprache beschließt der Gemeinderat einstimmig, die Putz- und Stuckarbeiten an das Gipsergeschäft Matthias Köpfler in Küssaberg zur Angebotssumme von brutto 61.648,48 € zu vergeben.

Gemeinderat Osswald hat an der Beratung und Beschlussfassung wegen Befangenheit nicht mitgewirkt. Er hat den Sitzungstisch verlassen.

6.3 Tischlerarbeiten – Innentüren Trennwände

Den Gemeinderäten liegt die nachstehend abgedruckte Tischvorlage vor.

Realschule Jestetten – Umbau und Sanierung der ehemaligen Gewerbeschule
Vergabe Tischlerarbeiten- Innentüren, Trennwände

Ausschreibung

Für die Realschule - Umbau und Sanierung der ehemaligen Gewerbeschule, wurden auf der Grundlage der VOB die Tischlerarbeiten- Innentüren, Trennwände beschränkt ausgeschrieben.

Angebote

Es wurden 6 Fachfirmen zur Angebotsabgabe aufgefordert. Bis zum festgesetzten Eröffnungstermin am 15.12.2020 wurden 3 Angebote eingereicht. Die sachliche und rechnerische Prüfung dieser Angebote führten zu folgendem Ergebnis:

Anbietende Firma	Angebotssumme (brutto)	Angebotssumme (mit Nachlass)
Schreinerei Weiss 79798 Jestetten	**23.097,01 €**	**3% 22.404,10 €**
Grießer Innenausbau 79771 Klettgau		
Schelle Bauelemente GmbH 78224 Singen		

Vollständigkeit der Angebote / Auffälligkeiten

Die oben aufgeführten drei Angebote lagen fristgerecht und verschlossen zum Eröffnungstermin vor. Die Wertung aller Angebote erfolgt mit einem Mehrwertsteuersatz von **19 %.**
Nach fachtechnischer und rechnerischer Prüfung der Angebote empfehlen wir die Arbeiten an die

Schreinerei Weiss
Saarstaße 5
79798 Jestetten

zu vergeben. Die Firma Schreinerei Weiss ist terminlich wie auch fachlich in der Lage die geplanten Arbeiten auszuführen. Die Bindefrist für das Angebot endet am 14.01.2021.

Vergleich

Vergabesumme	**22.404,10 €**
Leistungsverzeichnis mit kalkulierten Preisen	26.919,53 €
In der Kostenschätzung veranschlagt	19.733,15 €

Die Mehrkosten zur Kostenschätzung resultieren aus folgenden ausgeschriebenen Mehrleistungen gegenüber der Kostenschätzung:

- Zusätzliche gewünschte Zwischentüre (SSK3)
- Zusätzliche Brandschutzanforderungen an die Bauelemente aus der Baugenehmigung
- Im Vergleich zur Ausführung bei der Realschule höher angenommene Schallschutzanforderungen an die Klassenraumtüren

Bürgermeisterin Sattler freut sich darüber, dass das günstigste Angebot von einer ortsansässigen Schreinerei abgegeben worden ist.

Ohne weitere Aussprache beschließt der Gemeinderat einstimmig, die Tischlerarbeiten für Innentüren und Trennwände an die Schreinerei Weiss in Jestetten zur Angebotssumme von brutto 22.404,10 € (mit Nachlass) zu vergeben.

Gemeinderat Osswald hat an der Beratung und Beschlussfassung wegen Befangenheit nicht mitgewirkt. Er hat den Sitzungstisch verlassen.

6.4 Estricharbeiten

Den Gemeinderäten liegt die nachstehend abgedruckte Tischvorlage vor.

Realschule Jestetten – Umbau und Sanierung der ehemaligen Gewerbeschule
Vergabe Estricharbeiten

Ausschreibung

Für die Realschule - Umbau und Sanierung der ehemaligen Gewerbeschule, wurden auf der Grundlage der VOB die Estricharbeiten, beschränkt ausgeschrieben.

Angebote

Es wurden 6 Fachfirmen zur Angebotsabgabe aufgefordert. Bis zum festgesetzten Eröffnungstermin am 15.12.2020 wurden 3 Angebote eingereicht. Die sachliche und rechnerische Prüfung dieser Angebote führten zu folgendem Ergebnis:

Anbietende Firma	Angebotssumme (brutto)
Bernd Bach- Estrich und Industrieböden 78259 Mühlhausen- Ehingen	
Kammerer Fußbodentechnik 79730 Murg- Niederhof	
Rüde Estriche und Bodenbeläge 79774 Albbruck-Schachen	**21.693,11 €**

Vollständigkeit der Angebote / Auffälligkeiten

Die oben aufgeführten drei Angebote lagen fristgerecht und verschlossen zum Eröffnungstermin vor. Die Wertung aller Angebote erfolgt mit einem Mehrwertsteuersatz von **19 %.**
Nach fachtechnischer und rechnerischer Prüfung der Angebote empfehlen wir die Arbeiten an die

Rüde Estriche und Bodenbeläge
Hauptstraße 81
79774 Albbruck- Schachen

zu vergeben. Die Firma Rüde Estriche und Bodenbeläge ist terminlich wie auch fachlich in der Lage die geplanten Arbeiten auszuführen. Die Bindefrist für das Angebot endet am 14.01.2021.

Vergleich

Vergabesumme	**21.693,11 €**
Leistungsverzeichnis mit kalkulierten Preisen	29.682,85 €
In der Kostenschätzung veranschlagt	23.415,12 €

Bürgermeisterin Sattler merkt an, dass alle anbietenden Firmen fachlich geeignet sind.

Ohne weitere Aussprache beschließt der Gemeinderat einstimmig, die Estricharbeiten an die Firma Rüde Estriche und Bodenbeläge in Albbruck-Schachen zur Angebotssumme von brutto 21.693,11 € zu vergeben

Gemeinderat Osswald hat an der Beratung und Beschlussfassung wegen Befangenheit nicht mitgewirkt. Er hat den Sitzungstisch verlassen.

7.

Bekanntgaben

7.1 der Beschlüsse der nichtöffentlichen Sitzung vom 03.12.2020

-Keine.-

7.2 Sonstige Bekanntgaben

7.2.1 Bauantrag im Kenntnisgabeverfahren zum Abbruch des ehem. Wohn- und Ökonomiegebäudes, Flst.Nr. 198, Gemarkung Jestetten, Weihergasse 2

Bürgermeisterin Sattler gibt den etwa bis Mai geplanten Abbruch bekannt. Sie merkt an, dass das Denkmalamt bereits im Jahr 2002 bestätigt hat, dass die Sanierung wirtschaftlich unzumutbar ist. Diese Bestätigung wurde 2011 erneuert. **Ortsbaumeisterin Fischer** zeigt das Grundstück auf dem Lageplan.

Gemeinderat Dr. Schlude frägt nach, ob die Absichten des Grundstückseigentümers bekannt sind. **Bürgermeisterin Sattler** geht davon aus, dass es dort wieder eine geschlossene Bebauung geben muss. Nach einer Kontrolle des Baurechtsamts wurde das Gebäude mit einem Bauzaun abgesperrt.

7.2.2 Ersatzbeschaffung eines Regelschiebers für die Pumpe 2 im Pumpwerk Oberholz

Bürgermeisterin Sattler gibt bekannt, dass sie eine Eilentscheidung über die Ersatzbeschaffung eines Regelschiebers für die Pumpe 2 im Pumpwerk Oberholz getroffen hat. Der Ersatz der defekten Pumpe duldete keinen Aufschub. Wassermeister Schlude hat bei der Firma Rittmeyer ein Angebot eingeholt, das sich auf 10.305,44 € zuzgl. Mehrwertsteuer beläuft. Es handelt sich dabei um eine außerplanmäßige Ausgabe, da im Haushalt 2020 dafür keine Mittel vorgesehen sind.

7.2.3 Ergebnisse der Geschwindigkeitsmessungen

Bürgermeisterin Sattler berichtet von den Geschwindigkeitsmessungen, die das Landratsamt Waldshut im Jahr 2020 in der Gemeinde Jestetten durchgeführt hat. In der Schaffhauser Straße bei der Zufahrt zum Autohaus Melzer wurden am 15.07.2020 944 Fahrzeuge gemessen. Davon sind 27 Fahrzeuge, d.h. 2,86 % zu schnell unterwegs gewesen. Ferner wurde am 11.11.2020 ebenfalls in der Schaffhauser Straße beim Schotterplatz neben der Wiese kontrolliert. Von 2.874 Fahrzeugen waren 193 Fahrzeuge, d.h. 6,72 % zu schnell unterwegs.

7.2.4 Einstellung einer neuen Mitarbeiterin für den Waldkindergarten

Bürgermeisterin Sattler gibt bekannt, dass die neu eingestellte Mitarbeiterin in der Probezeit wieder gekündigt hat. Die Arbeit im Waldkindergarten entsprach doch nicht ganz ihren Vorstellungen. Die **Vorsitzende** gibt bekannt, dass ein Ersatz gefunden werden konnte, nämlich , die auch früher schon bei der Gemeinde Jestetten gearbeitet hat. Ihr Beschäftigungsumfang beträgt 16,5 Stunden/Woche.

7.2.5 Regelmäßige Zuhörer in den Gemeinderatssitzungen

Bürgermeisterin Sattler freut sich über die glückliche Situation, dass viele Bürger sich für die Gemeinderatssitzungen interessieren. Es gehört inzwischen schon zur Tradition, dass die treusten Zuhörer am Jahresende geehrt werden. Von 14 öffentlichen Sitzungen haben und jeweils 8x teilgenommen und 7x. Sie überreicht den drei Personen jeweils ein Weinpräsent.

8.

Verschiedenes

8.1 Kontrollen wegen möglicher Verstöße gegen die Corona-Verordnung

Gemeinderätin Steinbeißer spricht die Zutrittsbeschränkungen für Lebensmittelgeschäfte an. Sie bezweifelt die Wirksamkeit von elektronischen Zählsystemen bei EDEKA und ALDI. Als störend empfindet sie darüber hinaus, dass im Laden selbst niemand die Einhaltung der Abstände kontrolliert.

Bürgermeisterin Sattler erklärt, dass die elektronischen Zählsysteme mittels Lichtschranke funktionieren. Beide Geschäfte lassen nicht einmal annähernd so viele Personen in den Laden wie sie dürften. Als problematisch erweist sich, dass teilweise die Flure in den Geschäften vollgestellt sind. Sie bestätigt, dass die Gemeinde kontrolliert,

allerdings nicht flächendeckend und nicht rund um die Uhr. In dieser Krisensituation müsste man auf selbstverantwortliches Handeln der Bürger bauen. Sie stellt allerdings fest, dass der Ruf nach Sicherheit und Ordnung immer lauter wird. Auch die Gemeinde selbst bekommt immer mehr Hinweise auf mögliche Verstöße. Der Gemeinde wird dann sogar die Schuld für diese Verstöße zugewiesen, weil sie nicht genug kontrolliert. Flächendeckende Kontrollen sind jedoch weder möglich noch sachgerecht. Frau Wagner, sie selbst und Herr Rudolph führen stichprobenartige Kontrollen im Einzelhandel durch. Ein starkes Gewicht wird auch auf die Kontrolle der Quarantänevorschriften gelegt. Hier hat Herr Rudolph gemeinsam mit Frau Altenburger letzte Woche 80 häusliche Quarantänefälle überwacht. **Bürgermeisterin Sattler** bestätigt, dass die Situation im Einzelhandel an diesem Montag und am Dienstag extrem war. Die weitere Entwicklung wird man im Auge behalten.

Gemeinderätin Steinbeißer betont, dass ihre Äußerung keine Kritik an der Gemeinde darstellen sollte. Sie stört sich lediglich daran, dass in den Geschäften selbst offenbar niemand kontrolliert.

9.

Frageviertelstunde

9.1 Bauantrag zum Neubau eines Mehrfamilienwohnhauses mit Tiefgarage, Flst.Nr. 2919/2, Gemarkung Jestetten, Birretstraße 15

spricht den unter TOP 5.2 behandelten Bauantrag an. Er weiß, dass der Bauherr eigentlich ein „kleines 9 Familienhaus“ plant. Seine Strategie sei, bei der Gemeinde 12 Wohnungen zu verlangen, um sich nachher auf 9 herunterhandeln zu lassen. Er betont, dass der Gemeinderat trotz rechtlicher Hintergründe jederzeit einen Bauantrag ablehnen kann und dies auch tun sollte, wenn es seiner Meinung entspricht. Er geht auf das Verkehrsproblem ein, das durch das Mehrfamilienwohnhaus ausgelöst werden könnte. Die Fahrzeuge haben bei dem geplanten Objekt keine Wendemöglichkeit und müssen auf der Straße rangieren.

Bürgermeisterin Sattler bestätigt, dass jeder Gemeinderat nach eigenem Wissen und Gewissen abstimmen kann. Aus ihrer Erfahrung als früherer Leiterin des Baurechtsamts weiß sie jedoch, dass sich der Gemeinderat nicht über die Rechtslage hinwegsetzen kann. Wenn die Entscheidung dadurch praktisch vorgegeben ist, sei es ehrlicher, auf diese zu verweisen. In der Sache selbst gibt sie Herrn Hauser jedoch recht. Maßstab für die Höhenentwicklung sei das höchste Gebäude in der unmittelbaren Umgebung, nämlich das Gebäude von Herrn Hauser selbst. Herr Hauser spricht dem Geländeverlauf eine hohe Bedeutung zu. **Bürgermeisterin Sattler** erklärt, dass maßgeblich allein die Eigenhöhen der Gebäude sind. Sie sichert Herrn Hauser zu, dass sie verhandeln wird, wenn es etwas zu verhandeln gibt. Eine abschließende Beurteilung der baulichen Situation ist noch nicht möglich spricht das Thema Kniestock an und frägt nach, ob der fehlende Kniestock bei allen anderen Gebäuden in der Umgebung ein Gegenargument für die Zulässigkeit sei. Das sei früher immer so gewesen. **Bürgermeisterin Sattler** erklärt, dass es auf Kniestöcke eigentlich nicht ankommt. Maßgeblich ist lediglich die Firsthöhe und die Zahl der Geschosse. Das sei immer schon so im § 34 Baugesetz geregelt gewesen. Sie zeigt sich überzeugt davon, dass der Bauherr sein Baugesuch kräftig anpassen müssen wird.

Vorsitzende Gemeinderat:

Schriftführerin